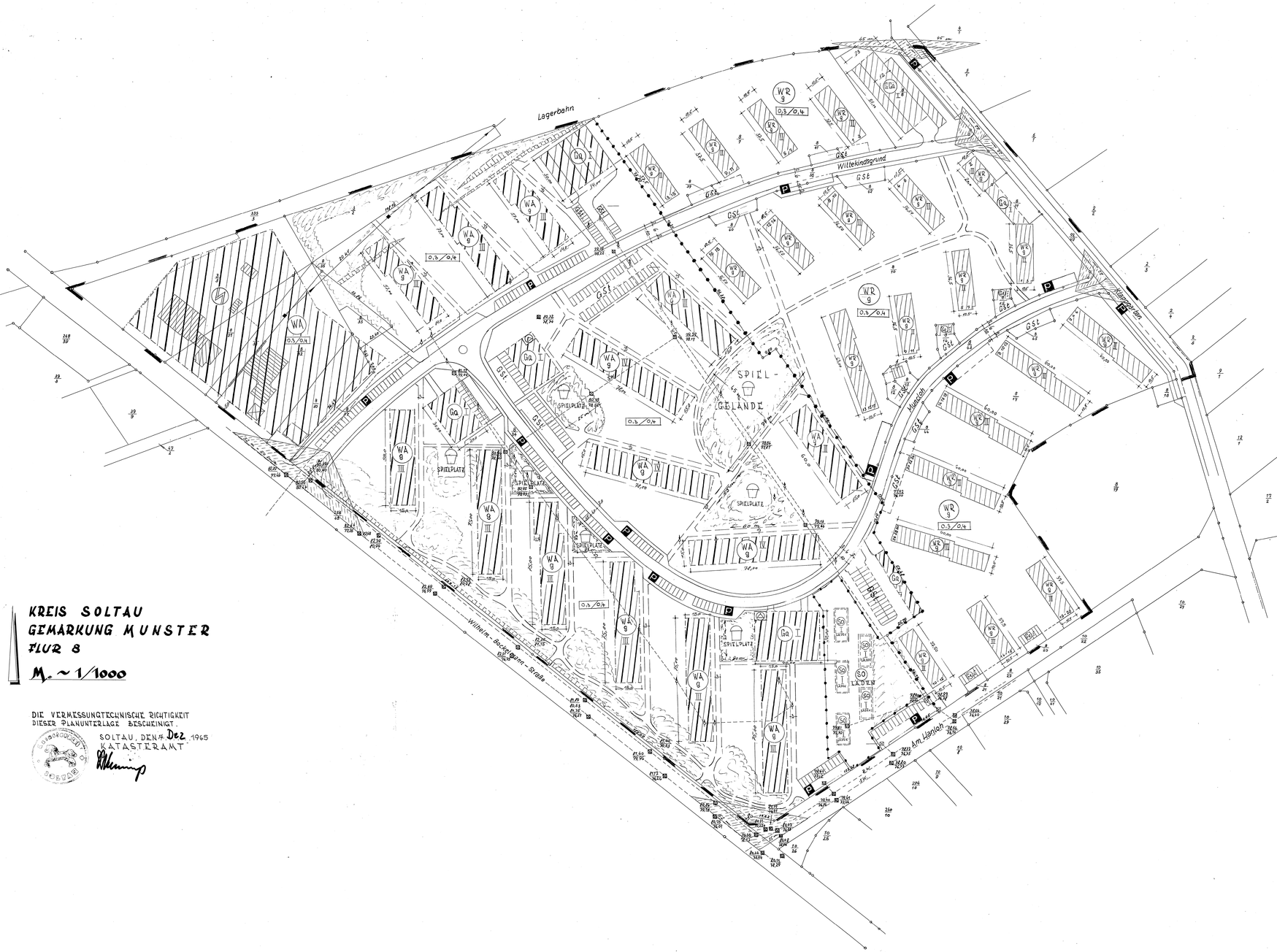


KREIS SOLTAU
GEMARKUNG MUNSTER
FLUR 8

M. ~ 1/1000

DIE VERMESSUNGTECHNISCHE RICHTIGKEIT DIESER PLANUNTERLAGE BESCHEINIGT.

SOLTAU, DEN 4. Dez. 1965
KATASTERAMT

## AUS ZEICHNERISCHER DARSTELLUNG UND BESCHRIFTUNG NICHT ERKENNBARE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES PLANGEBIETES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
PRIVATWEGE
BAUGRENZEN
ALLGEMEINES WOHNGEBIET, BEBAUUNG 3 U. 4-GESCHOSSIG, GESCHLOSSENE BAUWEISE
ÜBERBAUBARE FLÄCHEN — WA 9 III IV

GARAGENGEBÄUDE 1-GESCHOSSIG — GA

GRUNDFLÄCHENZAHL / GESCHOSSFLÄCHENZAHL — 0,3/0,4

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN — P

SICHTDREIECK

GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE — GSt.

REINES WOHNGEBIET, BEBAUUNG 2 U. 3-GESCHOSSIG GESCHLOSSENE BAUWEISE, ÜBERBAUBARE FLÄCHEN — WR 9 II III

DAS PLANGEBIET WIRD ALS „ALLGEMEINES WOHNGEBIET" UND ALS „REINES WOHNGEBIET" GEM. § 1 ABS 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG V. 26. JUNI 1962) AUSGEWIESEN.

DAS FESTGELEGTE MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE SIND HÖCHSTWERTE.

DIE MINDESTGRÖSSEN DER WOHNBAUGRUNDSTÜCKE WIRD AUF 600 m² FESTGESETZT.

DIE VON DEN SICHTDREIECKEN EINGESCHLOSSENEN FLÄCHEN SIND VON JEGLICHER BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG, DIE MEHR ALS 0,80 m HOCH ÜBER DIE FAHRBAHNOBERKANTE BEIDER STRASSEN HINAUSRAGEN, FREIZUHALTEN.

AUF DEM FLURSTÜCK 8/32 DER FLUR 8 WIRD AUSNAHMSWEISE GEM. § 4 ABS. 3 ZIFF. 5 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG EINE TANKSTELLE ZUGELASSEN.
WEITERE AUSNAHMEN NACH DEN §§ 3 U. 4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG WERDEN NICHT ZUGELASSEN.

DIE WOHNWEGE ZU DEN EINZELNEN BAUKÖRPERN SIND IN EINER MINDESTBREITE VON 3,00 m ANZULEGEN UND SO ZU BEFESTIGEN, DASS SIE IM NOTFALL MIT KRANKENWAGEN ODER ÄHNLICHEN FAHRZEUGEN BEFAHREN WERDEN KÖNNEN.

GEM. § 9 (1) ABS. 1 ZIFF 1a BAU.G. WERDEN DIE FLÄCHEN FÜR K.F.Z.-EINSTELLPLÄTZE, SOWEIT DURCH PLANZEICHEN KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND VORDERER BAUGRENZE FESTGESETZT. UM DIE EINFAHRTEN HIERZU JEDERZEIT SICHERZUSTELLEN, DÜRFEN DIE STELLPLÄTZE ZUR STRASSE HIN NICHT EINGEFRIEDET SEIN.

VERSORGUNGSTLÄCHE ZUGUNSTEN DES ÜBERLANDWERKES — 60 I LÄDEN
GEM. § 9 (1) ABS. 5 BAU.G.
SONDERGEBIET (LÄDEN) BEBAUUNG 1-GESCHOSSIG
SPIELPLÄTZE

## NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG — 8/34
VORHANDENE BEBAUUNG
GRUNDSTÜCKSGRENZEN

# Gemeinde Munster
# Bebauungsplan Nr. 29
# „Wittekindgrund"

DER GEMEINDERAT HAT AM 22.6.1965 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AUFGESTELLT UNTER BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.

MUNSTER, IM NOVEMBER 1965
GEMEINDEBAUAMT
GEMEINDEBAUOBERINSPEKTOR

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL. S. 341 B.Bau.G.) IN DER ZEIT VOM 23.11.1965 BIS ZUM 2.12.1965.
AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.11.1965
DER GEMEINDEDIREKTOR

AUFGESTELLT GEM. § 2 (1) DES B.Bau.G. UND ALS SATZUNG GEM. § 10 DES B.Bau.G. UND § 6 DER N.G.O. VOM RAT DER GEMEINDE BESCHLOSSEN AM 24.8.1966.

MUNSTER, DEN 25.8.1966.

BÜRGERMEISTER — Gemeinde Munster (Kreis Soltau) — GEMEINDEDIREKTOR

GENEHMIGT GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
LÜNEBURG, DEN 22.11.1966.

-I c/4 4e (39) So 35/XXXXV

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
DEZERNAT FÜR STÄDTEBAU UND ORTSPLANUNG
IM AUFTRAGE
GEZ. UNTERSCHRIFT.
OBERBAURAT

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12 DES B.Bau.G. AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 19.12.1966.
MIT AUSHANG VOM 20.12.1966. BIS 30.12.1966.
DER BEBAUUNGSPLAN IST AM 31.12.1966 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN

MUNSTER, DEN 31.12.1966.
DER GEMEINDEDIREKTOR